

Marktgemeindeamt Lenzing

Hauptplatz 10, 4860 Lenzing
Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich
Aktenzeichen:

Tel. 07672/92 9 55
Fax 07672/92 9 55-45
E-Mail: marktgemeinde@lenzing.or.at
Homepage: www.lenzing.ooe.gv.at
Bearbeiter:
Durchwahl:

Lenzing, am 28. Juni 2023

Tarifordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 27. Juni 2023, mit dem die Hort-Beitragsordnung wie folgt beschlossen wird.

Hort-Beitragsordnung

lt. Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2023 in Verbindung mit dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. 39 i.d.F. d. Novelle 2017, LGBl. 94/2017 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018.

§ 1

Gegenstand

Die Marktgemeinde Lenzing betreibt einen öffentlichen Hort.
Zur Deckung der Kosten und der Erhaltung des Hortes der Marktgemeinde Lenzing werden Eltern- und Materialbeiträge von den Eltern oder Erziehungsberechtigten nach Maßgabe dieser Beitragsordnung eingehoben.

§ 2

Elternbeitrag

Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge

(1) Der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Brutto-Familieneinkommens pro Monat.

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

Bei einer Betreuung bis maximal 25 Wochenstunden

- 3 % der Berechnungsgrundlage
- Mindestbeitrag EUR 46,00
- Höchstbeitrag EUR 120,00

bei einer Betreuung ab 26 Wochenstunden

- 4,0 % der Berechnungsgrundlage
 - Mindestbeitrag EUR 46,00
 - Höchstbeitrag EUR 158,00
- (3) Im Dezember und Jänner werden jeweils nur 80 % des Elternbeitrages verrechnet, da der Hort von 24. Dezember bis 06. Jänner geschlossen ist.
 - (4) Wenn ein Sommerhort angeboten wird, muss die Anmeldung bis spätestens 15. Mai erfolgen. Sollte das Kind aus nachvollziehbaren Gründen den Hort trotz Anmeldung nicht besuchen, werden 50 % des Elternbeitrages verrechnet.
 - (5) Der Elternbeitrag für den Hort umfasst fünf Besuchstage pro Woche.
 - (6) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:
 - für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - (7) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
 - (8) Die errechneten Elternbeiträge sind auf volle Euro aufzurunden.
 - (9) Der monatliche Mindestbeitrag gilt für die §§ ff gleichermaßen.

§ 3

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von EUR 7,50 (inkl. USt) pro Monat und Kind eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt im Oktober für die Monate September bis Februar und im März für die Monate März bis Juni. Der Sommerhort wird separat abgerechnet.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

§ 4

Bewertung des Einkommens

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern (Vater, Mutter oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Kindes), den Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B.: Waisenrente) zusammen.

- (1) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (2) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage; bei freiberuflich Tätigen (z.B.: Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)

- (3) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie z.B.
- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (4) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (5) Rechtsverbindliche Unterhaltszahlungen bzw. Alimente an nicht im Haushalt wohnende Personen können vom Einkommen abgezogen werden.
- (6) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

§ 5

Nachweis des Familieneinkommens

- (1) Das Brutto-Familieneinkommen ist nachzuweisen:
- a) bei unselbständigen Erwerbstätigen durch einen vom Arbeitgeber ausgefüllten Einkommensnachweis; diese dürfen nicht älter als 3 Monate sein.
 - b) Bei Landwirten, selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden durch die Beitragsvorschreibung durch den jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. Einkommensteuerbescheid
 - c) Sonstige Einkommensnachweise (Unterhaltszahlungen, Alimente, etc.)
- (2) Der (die) Einkommensnachweis(e) sind nach dem Eintritt des Kindes in den Hort, bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats vorzulegen. Wird trotz Aufforderung kein Einkommensnachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet.
- (3) Eine wesentliche Änderung des Familieneinkommens (z.B. Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung, Wegfall oder Gewährung von Unterhaltszahlungen, etc.) ist unverzüglich zu melden und nachzuweisen. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.

§ 6

Index

Der Mindest- und Höchstbeitrag sowie die Elternbeiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Vorjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 7

Absetzbeträge und Ermäßigungen

- (1) Von dem für die Berechnung des Elternbeitrages maßgeblichen Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt EUR 200,00 abzuziehen.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Betreuungseinrichtung wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind(er) eine Ermäßigung von 100 % gewährt.
- (3) Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Über die Beitragspflicht oder eine Nachsicht entscheidet der Gemeindevorstand (§56 Abs. 7 GO 1990 i.d.g.F.)

§ 8

Tarifsonderregelungen

Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes zur Wahrung des Platzes in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten; davon ausgenommen sind:

- (1) Behördliche Sperre wegen Infektionskrankheiten:
Bei behördlicher Sperre wegen Infektionskrankheiten, die mindestens 1 Woche oder länger dauert, wird für jede volle Woche $\frac{1}{4}$ des Monatsbeitrages in Abzug gebracht. Reste von 3 oder mehreren Tagen, die sich bei der Ermittlung der Wochenzahl ergeben, gelten als volle Woche. Reste bis zu 2 Tage werden nicht rückverrechnet bzw. rückvergütet.
- (2) Nachweisbare Erkrankungen:
Bei nachweisbarer Erkrankung des Kindes verringert sich die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages um ein Viertel, wenn sich die Dauer der Erkrankung mindestens auf 5 Horttage erstreckt, um die Hälfte, bei einer Erkrankung von mindestens 10 Horttagen und um Dreiviertel bei einer Erkrankung von mindestens 15 Horttagen.
Bei Erkrankungen von einem vollen Monat ist kein Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Ein- bzw. Austritt während des Monats:
Bei An- und Abmeldungen des Kindes innerhalb von 5 Horttagen ist ein Viertel des Elternbeitrages zu bezahlen, bei An- und Abmeldung des Kindes innerhalb von 10 Horttagen ist die Hälfte des Elternbeitrages und bei An- und Abmeldung innerhalb von 15 Horttagen ist dreiviertel des Elternbeitrages zu bezahlen. Bei An- und Abmeldung ab dem 16. Horttag ist der gesamte Elternbeitrag zu bezahlen.

§ 9

Gastbeitrag

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt für ein Schulkind EUR 140,00 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 10

Fälligkeit der Tarife

- (1) Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beträge sind bis spätestens 18. des nächstfolgenden Monats von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf ein Konto der Marktgemeinde Lenzing zu entrichten.
- (2) Ein Beitragsrückstand, der trotz Mahnung nicht eingezahlt wurde, zieht den Ausschluss aus dem Hort nach sich. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 11

Wirksamkeit

Die gegenständliche Hortbeitragsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing in der Sitzung am 27. Juni 2023 genehmigt und tritt mit 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 28. Juni 2022 zuletzt festgesetzte Tarifordnung mit gleichem Tage außer Kraft.



Ing. Rudolf Vogtenhuber
Bürgermeister